

K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

zwischen der

**Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
Errichtungsgesellschaft m.b.H.**

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krams

vertreten durch

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger

Geschäftsführer

im Folgenden „KLPU“ genannt

und dem

Land Niederösterreich

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

vertreten durch

Dr. Erwin Pröll

Landeshauptmann

sowie der

NÖ Landeskliniken-Holding

Stattersdorfer Hauptstraße 6/C

3100 St. Pölten

vertreten durch

Dipl. KH-BW Helmut Krenn

Dr. Robert Griessner

Kaufmännische Geschäftsführung

Medizinische Geschäftsführung

im Folgenden „NÖ“ genannt

1. Präambel

Die NÖ LKH ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding zum Abschluss aller für den Betriebsablauf in den Landeskrankenanstalten notwendigen Verträge im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Niederösterreich verpflichtet, soweit dadurch nicht Aufgaben der Rechtsträgerschaft betroffen sind.

Die KLPU ist eine im Firmenbuch eingetragene GmbH, die als Trägergesellschaft für die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften gegründet ist.

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Durchführung der Lehre und Forschung gegen finanzielle Abgeltung für die an der KLPU geführte Studienrichtung Humanmedizin an den unter der einheitlichen Betriebsführerschaft der NÖ LKH zusammengefassten Landeskliniken in Krems, Tulln und St. Pölten.

Der vorliegende Kooperationsvertrag verfolgt das Ziel, sämtliche Aspekte der Kooperation zwischen der KLPU und NÖ, insbesondere organisatorische, finanzielle und personelle Fragen zu regeln und sicherzustellen, dass die Aufgaben, die den Krankenanstalten Krems, Tulln und St. Pölten als öffentliche Krankenanstalten obliegen, nicht beeinträchtigt werden: Da die genannten NÖ Landeskliniken öffentliche Krankenanstalten iSd NÖ KAG sind, hat die Durchführung von Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der Gesundheitsversorgung im Rahmen der öffentlichen Krankenanstalten zu erfolgen.

2. Rahmenbedingungen

Satzung

Über die Satzung ist vor deren Erlassung Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen herzustellen, soweit diese die Organisationsstruktur der Universitätskliniken betrifft. Vor Änderungen der Satzung ist die KLPU verpflichtet, NÖ über die geplanten Änderungen zu informieren. Sofern diese Satzungsänderungen die Organisationsstruktur der Universitätskliniken betreffen, sind die Änderungen der Satzung im Einvernehmen mit NÖ vorzunehmen. Sofern Einvernehmen über eine

Änderung der Organisationsstruktur erzielt wird, ist die KLPU verpflichtet, die Satzung unverzüglich anzupassen.

Organisationsstruktur

Die NÖ Landeskliniken Krems, Tulln und St. Pölten fungieren jeweils als Universitätsklinikum. Über die an diesen Universitätsklinikstandorten gelegenen Universitätskliniken und die in diesen zusammengefassten Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute („Organisationsstruktur“) ist zwischen den Vertragsteilen schriftlich Einvernehmen herzustellen.

In begründeten Fällen kann die zu vereinbarende Organisationsstruktur der Universitätskliniken und/oder der in diesen zusammengefassten Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute einvernehmlich abgeändert werden. Die Vertragsteile halten fest, dass eine einvernehmliche Adaptierung der Organisationsstruktur der Universitätskliniken und/oder der Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute seitens NÖ abhängig von betriebsführerischen bzw. krankenanstaltlichen Gesichtspunkten und seitens der KLPU abhängig von einer effizienten Durchführung des Curriculums, unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche, Überlegungen zu erfolgen hat.

Curriculum

Grundlage für das quantitative und qualitative Ausmaß der Kooperation ist das für die KLPU zu akkreditierende Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin. Vor der Einbringung der Curricula für die Studienrichtung Humanmedizin (Bachelor- und Masterstudium und Diplomstudium) bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist die schriftliche Zustimmung von NÖ hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Ausmaßes der Lehre einzuholen. Über Veränderungen des Curriculums in seiner akkreditierten Fassung ist NÖ zu informieren und sind Veränderungen des qualitativen und quantitativen Ausmaßes der Lehre nur im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsteile zulässig. Ebenso hat die KLPU vor Antragstellung auf Akkreditierung eines neuen Curriculums hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Ausmaßes der Lehre die Zustimmung von NÖ einzuholen.

Mengengerüst

Pro Studienjahr werden maximal 70 Studierende die Studienrichtung Humanmedizin beginnen. Für die Bewältigung der von diesem Vertrag erfassten Leitungs-, Lehr- und damit verbundenen Administrativaufgaben werden getrennt für diese Kategorien Führungskräfte, Lehrbeauftragte und Administrativpersonal in jenem Ausmaß beigestellt, das durch Stellenbeschreibungen und Vollzeitäquivalente in einem zwischen den Vertragsteilen zu vereinbarenden Mengengerüst zu beschreiben ist. Veränderungen des Mengengerüsts, sowohl im Hinblick auf die Stellenbeschreibungen als auch die Vollzeitäquivalente sind nur im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsteile zulässig.

Businessplan

Es ist ein Businessplan zu erstellen, der die finanziellen Aspekte dieses Kooperationsvertrages zu berücksichtigen hat. Hinsichtlich jener Teile, die das Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin betreffen, ist zwischen den Vertragsteilen schriftlich Einvernehmen herzustellen.

Forschung

Die Vertragsteile bekennen ihren Willen zur Kooperation in Fragen der wissenschaftlichen Forschung. Die Durchführung und Finanzierung von Forschungsvorhaben werden in diesem Vertrag in Grundzügen geregelt und bedürfen im Einzelfall gesonderter Verträge.

3. Lehre

3.1. Verantwortlichkeit und Pflichten

Die KLPU ist für die Durchführung des Lehrbetriebs und die wissenschaftliche Qualität der im Curriculum vorgesehenen Lehre verantwortlich. Zu diesem Zweck ist sie verpflichtet und befugt, unter Beachtung der personalrechtlichen Bestimmungen dieses Vertrages Bedienstete der Universitätskliniken mit Lehr- und Führungsaufgaben im Rahmen des Universitätsbetriebs zu betrauen und diese Betrauungen zu widerrufen.

NÖ stellt entsprechend qualifizierte Lehrende zur Verfügung und wird sicherstellen, dass diese Personen ihre Aufgaben in Leitung, Lehre und Verwaltung verrichten, soweit nicht durch außergewöhnliche Ereignisse der Versorgungsauftrag von NÖ zur öffentlichen Gesundheitsversorgung beeinträchtigt ist. Zur Lehrtätigkeit gehören auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltungen, die Mitwirkung an Prüfungen, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit.

Den Universitätskliniken obliegt die gesamte Betreuung der zugeordneten Studierenden (Einteilung auf den Stationen bzw. Ambulanzen, Lehrgespräche, Patientenvorbereitung, Quittierung von Logbucheinträgen, etc.).

3.2. Personelle und organisatorische Zusammenarbeit

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Personals und die Leitungsfunktionen richten sich nach den jeweiligen für NÖ bzw. die KLPU geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die KLPU ist berechtigt, in Auswahlverfahren für die Neubesetzung einer Funktion als Leiter oder Leiterin einer Klinischen Abteilung oder eines Klinischen Instituts der beteiligten NÖ Landeskliniken eine Stellungnahme über die wissenschaftliche Qualifikation der BewerberInnen abzugeben. NÖ wird die erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stellungnahme so zeitgerecht übermitteln, dass eine Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einfließen kann.

NÖ sichert zu, dass organisatorische Aspekte des klinischen Lehrbetriebs, nämlich Räume, technische Infrastruktur (PC, Fax usw), Studierendensekretariat, Dienstteilungen der Lehrveranstaltungen und sonstige organisatorische Erfordernisse nach Maßgabe des Mengengerüsts durch geeignetes Administrativpersonal erfüllt, und dass Pflegekräfte zur Setzung der im Lehrbetrieb unbedingt erforderlichen Pflegehandlungen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

3.3. PatientInnen und Studierende

NÖ sichert zu, dass PatientInnen nach Maßgabe von § 44 KAKuG zu Zwecken der Lehre herangezogen werden dürfen und dass die Studierenden und das wissenschaftliche und administrative Personal der KLPU - soweit es deren universitätsinterne Aufgaben erfordern - Zugang zu den beteiligten Landeskliniken haben.

Den Studierenden ist im klinisch-praktischen Unterricht ein Spektrum an Erkrankungen und medizinischen Leistungen gemäß den Vorgaben des Curriculums unter Berücksichtigung der festgelegten Lern- und Ausbildungsziele zu bieten. Die Studierenden werden dabei nach Maßgabe der Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts in seiner jeweils gültigen Fassung unter Anleitung und Aufsicht der Lehrenden tätig.

NÖ verpflichtet sich, die Studierenden und Lehrenden in die für die Krankenanstalten bestehende Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

Die KLPU gewährleistet, dass sie die ihr zuzurechnenden Studierenden anhalten wird, bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus diesem Vertrag die Interessen von NÖ, der PatientInnen der Universitätskliniken sowie deren Familienangehöriger zu wahren und insbesondere den Krankenanstaltenbetrieb nicht zu stören. NÖ kann Studierende bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Krankenanstaltenordnung und nach vorheriger Rücksprache mit dem Rektorat der KLPU von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Universitätskliniken ausschließen.

Die KLPU gewährleistet, dass deren Studierende angehalten werden, die Krankenanstaltenordnung, die Anweisungen des Krankenanstaltenpersonals und die Hygienerichtlinien bzw. Hygienevorgaben an den Universitätskliniken zu beachten und einzuhalten.

Der klinisch-praktische Unterricht hat in den Universitätskliniken in einer Mindestgesamtdauer des durch das zu akkreditierende Curriculum festgelegten Stundenausmaßes stattzufinden. Bei der Stundenplanerstellung ist auf Seminare und Vorlesungen mit Falldemonstrationen Bedacht zu nehmen, wobei allfällige Fahrtzeiten zwischen den Universitätskliniken und der KLPU zu berücksichtigen sind.

Den Studierenden sind die in den Lehrveranstaltungen absolvierten Lern- und Ausbildungsziele in einem Logbuch zu bestätigen.

4. Forschung

4.1. Allgemeines

Die Vertragsteile kommen hiermit überein, zur Durchführung von Forschung an den Universitätskliniken projektbezogene Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Forschungsprojekte im Sinne dieses Vertrages können beispielsweise Projekte der wissenschaftlichen Grundlagenforschung, klinische Studien nach dem AMG oder MPG, nicht-interventionelle Studien, sonstige Studien oder andere wissenschaftliche Projekte sein, die einen Bezug zum Gesundheitswesen aufweisen.

Es ist das Ziel beider Vertragsteile, sich bei der Durchführung von Forschungsprojekten zu koordinieren. Zur Bündelung der wissenschaftlichen Kapazitäten werden einvernehmlich Forschungsschwerpunkte festgelegt werden, um bestmögliche Rahmenbedingungen für gemeinsame Forschungsprojekte zu gewährleisten.

4.2. Forschungskooperationsverträge, Transparenz

Für jedes Forschungsprojekt, das unter Heranziehung von Personal und Sachgütern von NÖ durchgeführt werden soll, ist ein gesonderter Vertrag (Forschungskooperationsvertrag) abzuschließen, in dem eine projektspezifische Budgetierung und Abrechnung vorzusehen sind. Zu diesem Zwecke sind Aufwendungen und Erträge unter Zugrundelegung der bei NÖ üblichen Kostenarten getrennt auszuweisen. Diese Vereinbarungen werden unter Berücksichtigung krankenanstaltenrechtlicher Bestimmungen geschlossen werden. Die Vertragsteile kommen überein, dass an den Universitätskliniken klinische Forschung ausschließlich auf Basis dieses Vertrages erfolgt und Auftragnehmer bei Forschungsaufträgen Dritter die KLPU ist.

4.3. Unterstützung

Die Vertragsteile verpflichten sich, einander im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojektes jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um den Fortschritt der jeweiligen Forschungsprojekte voranzutreiben. Zu diesem Zwecke werden sie insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung eines effizienten Informationsaustausches treffen, die Veröffentlichung von Studien und wissenschaftlichen Projekten auf anerkanntem internationalem Niveau fördern und sich bei Veröffentlichungen jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen.

Zur administrativen Vereinfachung des Abschlusses, der Qualitätssicherung und der Durchführung von Forschungsprojekten werden die Vertragsteile standardisierte Prozesse entwickeln.

4.4. Publikationen

Bei Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages erbracht werden, ist unbeschadet der Vorschriften des Urheberrechts beim jeweiligen Autor auf die Kooperation hinzuweisen.

5. Personalrechtliche Fragen

5.1. Führungskräfte

5.1.1. Allgemeines

Die Bestellung und Abberufung der Führungskräfte richtet sich nach Punkt 5.1.2 und 5.1.3 dieses Vertrages und der Satzung der KLPU. Führungskräfte sind verpflichtet, neben den ihnen auf Grund ihrer krankenanstaltenrechtlichen Funktion zukommenden Aufgaben auch die ihnen nach der Satzung der KLPU zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

Sie sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung „Leiter der *(ergänze hier die Organisationseinheit)*“ oder „Leiterin der *(ergänze hier die Organisationseinheit)*“ zu führen.

Scheidet eine Führungskraft aus dem ärztlichen Dienst der betreffenden Universitätsklinik aus, ist sie von der KLPU mit Wirkung des Ausscheidens von der Funktion abuberufen, die sie nach der Satzung der KLPU wahrnimmt.

5.1.2. Leiter oder Leiterinnen Klinischer Abteilungen und Klinischer Institute

NÖ verpflichtet sich, der KLPU die Leiter und Leiterinnen der Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht durch außergewöhnliche Ereignisse der Versorgungsauftrag von NÖ zur öffentlichen Gesundheitsversorgung beeinträchtigt ist. NÖ gewährleistet, dass diese Führungskräfte jene Aufgaben, mit denen die Universität sie mit deren Zustimmung innerhalb ihrer Organisation betraut, als Teil ihrer Dienstpflicht wahrnehmen. Die Kosten werden von NÖ getragen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Verantwortung der Führungskräfte aus ihrer krankenanstaltenrechtlichen Funktion durch eine Tätigkeit für die KLPU unberührt bleibt.

NÖ wird sicherstellen, dass bei künftigen Ausschreibungen für Positionen des Leiters und der Leiterin einer Klinischen Abteilung oder eines Klinischen Instituts in den beteiligten NÖ Landeskliniken die Bereitschaft zur Tätigkeit für die KLPU sowie eine für diese Tätigkeit ausreichende wissenschaftliche Qualifikation als Aufnahmevoraussetzung für die Bewerber definiert wird.

NÖ wird sich dafür einsetzen, dass sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits mit der Leitung von Abteilungen oder Instituten betraute Ärzte und Ärztinnen bereit sind, sich zur Dienstleistung für die KLPU zur Verfügung zu stellen.

5.1.3. Leiter oder Leiterin einer Universitätsklinik

Zum/r LeiterIn einer Universitätsklinik wird die KLPU jene Person ernennen, die NÖ aus dem Kreis der LeiterInnen der Klinischen Abteilungen und der Klinischen Institute der betreffenden Universitätsklinik nominiert.

Die Funktionsperiode des Leiters oder der Leiterin einer Universitätsklinik beträgt zwei Jahre, wobei Teile von Monaten auf die Frist als volle Monate anzurechnen sind. Wiederbestellung und Rücktritt sind zulässig.

Wenn eine Universitätsklinik aus mehr als zwei Klinischen Abteilungen oder Klinischen Instituten besteht, wird diese Nominierung als Ergebnis einer geheimen Wahl erfolgen, bei der ausschließlich die Leiter oder Leiterinnen der Klinischen Abteilungen oder Klinischen Institute der betreffenden Universitätsklinik aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Der KLPU ist rechtzeitig vor der Wahl die Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist eine Stellungnahme zu den potentiellen KandidatInnen abzugeben. Besteht die Universitätsklinik nur aus einer Klinischen Abteilung oder einem Klinischen Institut, wird der Leiter oder die Leiterin dieser Abteilung oder dieses Klinischen Instituts zum Leiter oder zur Leiterin der Universitätsklinik nominiert. Besteht die Universitätsklinik aus zwei Klinischen Abteilungen oder Klinischen Instituten, erfolgt grundsätzlich eine abwechselnde Nominierung.

Die Festlegung der näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und der Nominierungsvorgänge obliegt NÖ.

5.1.4. StellvertreterIn

Stellvertreter und Stellvertreterinnen nehmen die Funktion der Person, die sie vertreten, im Fall kurzfristiger Verhinderungen, sowie bei andauernden Verhinderungsfällen bis zur Neubesetzung der Leitungsfunktion wahr. Sie sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung „stellvertretender Leiter der (ergänze hier die Organisationseinheit)“ oder „stellvertretende Leiterin der (ergänze hier die Organisationseinheit)“ zu führen.

Zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Universitätsklinik wird die KLPU jene Person ernennen, die NÖ über Vorschlag des Leiters oder der Leiterin der Universitätsklinik nominiert.

Als Stellvertreter oder Stellvertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Klinischen Abteilung bzw. eines Klinischen Instituts wird die KLPU jene Person bestätigen, die NÖ über Vorschlag des Leiters oder der Leiterin der Klinischen Abteilung oder des Klinischen Instituts ernannt.

Die KLPU hat das Recht die Ernennung eines/einer StellvertreterIn aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn offensichtlich zu erwarten ist, dass die nominierte Person zur Erfüllung der Funktion nicht geeignet ist.

5.2. Lehrende

NÖ gewährleistet, dass andere Bedienstete, die in den NÖ Landeskliniken tätig sind und mit deren Zustimmung von der KLPU mit Lehraufgaben betraut werden, diese als Teil ihrer Dienstpflicht wahrnehmen, soweit nicht durch außergewöhnliche Ereignisse der Versorgungsauftrag von NÖ zur öffentlichen Gesundheitsversorgung beeinträchtigt ist. Die Kosten werden von NÖ getragen.

5.3. Diensthöhe des Landes NÖ

Die Vertragsteile kommen überein, dass weder für Führungskräfte noch für Lehrende aus ihrer Tätigkeit ein Dienstverhältnis mit der KLPU begründet wird; die Diensthöhe verbleibt in jedem Fall beim Land NÖ.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Dienstpflichtverletzung durch einen Bediensteten der NÖ ist die KLPU verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Meldung an NÖ zu erstatten und dabei auch die Gründe für den Verdacht darzulegen. NÖ sichert zu, in solchen Fällen disziplinarische Maßnahmen einzuleiten, wenn sich der

Verdacht auf Dienstpflichtverletzung als ausreichend substantiiert erweist und der KLPU zeitnah über die Vorgehensweise zu berichten.

6. Finanzierungsfragen

Die KLPU und NÖ werden die aus diesem Vertrag erfließenden Verpflichtungen, soweit sie mit dem Businessplan im Einklang stehen, im Rahmen ihrer jeweils eigenen Budgets finanzieren.

Die KLPU wird NÖ zur Refundierung ihres Aufwands pro Studierendem bzw. Studierender für jedes Studienjahr eine jährliche Pauschalzahlung in Höhe von € 1.000,- leisten. Die Vertragsteile kommen überein, die finanziellen Aspekte dieses Vertrags kontinuierlich, spätestens aber nach fünf Jahren zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.

7. Sonstige Vereinbarungen

7.1. Qualitätssicherung

Die Vertragsteile kommen überein, die in diesem Vertrag geregelten Angelegenheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Qualitätssicherungssysteme zu berücksichtigen.

Die Qualität der Lehrveranstaltungen wird von der KLPU in einem gesonderten System evaluiert werden.

7.2. Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung von Daten aufgrund und im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag geschlossenen Kooperation unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000).

Die KLPU ist verpflichtet, alle ihr anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Informationen über den Krankenanstaltenbetrieb, MitarbeiterInnen der NÖ, PatientInnen der NÖ Landeskliniken sowie deren Angehörige gegenüber Dritten (insbesondere auch sonstigen Vertragsteilen der KLPU) jederzeit, ausdrücklich auch nach Beendigung dieses Vertrages, geheim zu halten und diese

Geheimhaltungsverpflichtung auch allen ihr zurechenbaren Personen im Wege schriftlicher Verträge zu überbinden.

7.3. Richtlinien

Die Vertragsteile verpflichten sich, durch geeignete dienstrechtliche und sonstige vertragsrechtliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Bediensteten sowie die Studierenden die von einem Vertragsteil im Rahmen seiner aus diesem Vertrag oder dem Gesetz erfließenden Rechte und Pflichten erlassenen generellen Regelungen (zB Hausordnungen, Hygienerichtlinien usw) befolgen. Die Vertragsteile werden einander vor der Erlassung solcher genereller Regelungen über deren Inhalt so zeitgerecht informieren und diese zeitgerecht so abstimmen, dass eine reibungslose Kooperation gewährleistet ist.

7.4. Haftung

Die KLPU haftet NÖ für Schäden, die der KLPU zurechenbar sind und durch schuldhaft rechtswidriges Verhalten von ihr zurechenbaren Personen im Rahmen der Kooperation gemäß diesem Vertrag verursacht werden.

NÖ haftet der KLPU für Schäden, die der KLPU oder Dritten erwachsen, die die KLPU auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch nehmen oder doch nehmen könnten, soweit diese durch Bedienstete von NÖ im Rahmen anderer Tätigkeiten als durch diesen Vertrag schuldhaft rechtswidrig oder im Rahmen einer Gefährdungshaftung verursacht werden.

7.5. Behandlungsvertrag

Die Vertragsteile halten fest, dass im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit, wie sie auf Basis dieses Vertrages ausgeführt wird, kein Behandlungsvertrag zwischen der KLPU und den PatientInnen entsteht, und dass die zum Rechtsträger der NÖ Landeskliniken bestehenden Behandlungsverträge durch diesen Vertrag sowie auf ihrer Basis ausgeübten Tätigkeiten unberührt bleiben.

7.6. Abwehr von Drittansprüchen

Die Vertragsteile werden sich gegenseitig bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter (z.B. Studierenden) für Schäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in angemessener und zumutbarer Weise unterstützen.

Wird ein Vertragsteil von Dritten für Schäden aus dem Verantwortungsbereich des anderen Vertragsteiles belangt, so hat er den Vertragsteil unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

7.7. Ansprechpartner

Die Vertragsteile werden unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages AnsprechpartnerInnen für die Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit insbesondere für Fragen der Umsetzung des Curriculums, die Forschungsk Kooperation, die Finanzgebarung, personalrechtliche Fragen sowie allgemeine Fragen der Vertragsbeziehung definieren, die regelmäßig anstehende Fragen erörtern und die um erforderliche kurzfristige Lösungen innerhalb der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung bemüht sein werden sowie allfällig erforderliche Änderungen des vorliegenden Vertrages vorbereiten sollen.

8. Laufzeit und Beendigung

8.1. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt in sämtlichen Bestimmungen mit Beginn jenes Studienjahres in Kraft, für das die Akkreditierung des Curriculums erstmalig erteilt wird (Erstakkreditierung) und erlischt mit Ablauf der Erstakkreditierung, sofern KLPU nicht verpflichtet ist, trotz Untergang der Erstakkreditierung das Curriculum – zum Zwecke des Abschlusses der Studien – weiterhin anzubieten, diesfalls erlischt der Vertrag erst mit der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen von KLPU gegenüber den Studierenden.

Wird das Curriculum reakkreditiert, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages auf die Dauer der Reakkreditierung bzw. jenen Zeitraum, in welchem KLPU das Curriculum, trotz Untergang der Akkreditierung, weiterhin anzubieten hat.

KLPU ist allerdings verpflichtet mindestens sechs Monate bevor der Antrag auf Reakkreditierung eingebracht wird, das Einvernehmen mit NÖ herzustellen, damit allfällige Anpassungen des vorliegenden Vertrages verhandelt und festgelegt werden können.

Die Vertragsteile verpflichten sich weiters in dem Zeitraum zwischen Unterfertigung dieses Vertrages und seinem Inkrafttreten mit Beginn des ersten Studienjahres sämtliche Vorbereitungshandlungen zu setzen, die erforderlich sind, um die

wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages erfüllen zu können.

8.2. Kündigung des Vertrages

Während der Vertragslaufzeit schließen die Vertragsteile die ordentliche Kündigung wechselseitig aus.

Jedem Vertragsteil steht es aber frei, den vorliegenden Vertrag aus einem Grund, der so wichtig ist, dass die Fortsetzung des Vertrages wegen einer Pflichtverletzung durch den anderen Vertragsteil nicht mehr weiter zugemutet werden kann, durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sofern KLPU aufgrund der Akkreditierung verpflichtet ist, das Curriculum – zum Zwecke des Abschlusses der Studien – weiterhin anzubieten, ist auch bei Auflösung durch NÖ aus wichtigem Grund durch NÖ sicherzustellen, dass die bei Auflösung laufenden Lehrveranstaltungen bis zum Ende des bei Auflösung laufenden Semesters ordnungsgemäß weitergeführt werden.

9. Streitigkeiten

9.1. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

9.2. Gerichtsstand

Die Vertragsteile vereinbaren, Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten auszutragen.

9.3. Vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren

Die Vertragsteile kommen überein, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines Gericht eine paritätisch dem jeweiligen Streit adäquate ExpertInnenkommission einzusetzen, die die unterschiedlichen Standpunkte prüft und eine Empfehlung zur Lösung abgibt.

Die ExpertInnenkommission wird über schriftliches Begehren eines Vertragsteiles, dem der andere binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Begehrens zu entsprechen hat, eingesetzt und besteht aus jeweils zwei von jedem Vertragsteil mit deren Zustimmung nominierten ExpertInnen sowie einem bzw. einer Vorsitzenden, den bzw. die die von den Vertragsteilen nominierten ExpertInnen mit dessen bzw.

deren Zustimmung einvernehmlich bestimmen. Jeder Vertragsteil trägt die Kosten der von ihm nominierten ExpertInnen selbst, die Kosten für die Tätigkeit des bzw. der Vorsitzenden werden von den Vertragsteilen zu gleichen Teilen getragen.

Die ExpertInnenkommission hat ihre Beratungen unverzüglich aufzunehmen und ihre Empfehlung schriftlich längstens binnen einer von den Vertragsteilen einvernehmlich zu bestimmenden Frist abzugeben.

Kommt binnen acht Wochen ab Zugang des Begehrens auf Einsetzung einer ExpertInnenkommission keine Einigung auf eine Frist für die Dauer der Tätigkeit der Kommission zustande, oder wird die Kommission nicht tätig, oder gibt die Kommission in der ihr gesetzten Frist keine Empfehlung ab, oder kommt es nach Abgabe der Empfehlung nicht binnen einer weiteren Frist von vier Wochen zu einer Beilegung des Streits zwischen den Vertragsteilen, kann jede der Vertragsteile eine endgültige Klärung der Streitigkeit durch Anrufung des Gerichts herbeiführen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Vollständigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages

Die Vertragsteile erklären, dass mit dem vorliegenden Vertrag sämtliche den Gegenstand betreffenden Rechte und Pflichten geregelt sind. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden allfällige frühere Verträge über den gleichen Gegenstand ersetzt bzw aufgehoben. Dieser Vertrag geht den von den Vertragsteilen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss geführten Gesprächen und Korrespondenzen vor.

10.2. Abtretung oder Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung dieses Vertrages oder einzelner daraus entspringender Rechte und Pflichten durch einen Vertragsteil auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragsteiles.

Dessen ungeachtet verpflichten sich die Vertragsteile, ihre aus dem Vertrag erfließenden Rechte und Pflichten an allfällige Rechtsnachfolger vertraglich zu überbinden, soweit sie nicht von Gesetzes wegen auf diese übergehen.

10.3. Schriftformgebot

Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für jeden Vertragsteil ausgefertigt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsteile, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform selbst.

10.4. Anfechtbarkeit, Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen hebt die Gültigkeit dieses Vertrages nicht auf. Die Vertragsteile werden sich in einem solchen Fall bemühen, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.

11. Unterschriften

Für das Land NÖ

St. Pölten am _____

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Für die NÖ Landeskliniken-Holding

St. Pölten, am _____

Dr. Robert Griessner
Medizinischer Geschäftsführer

Dipl. KH-BW Helmut Krenn
Kaufmännischer Geschäftsführer

Für die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
Errichtungsgesellschaft m.b.H.

Ort, Datum

Univ. Prof. Dr. Rudolf Mallinger